

Antrag der Finanzkommission* vom 15. Januar 2004

4104 a

**Beschluss des Kantonsrates
über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden
Rechnung (Sanierungsprogramm 04)**

(vom

***Minderheitsantrag I
von Erika Ziltener, Martin Bäumle, Stefan Feldmann und Julia Gerber Rüegg***

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2003 und in den Antrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2004,

beschliesst:

***A. Gesetz
über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung
(Sanierungsprogramm 04)***

I. Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971: Verzicht auf San04.143¹

III. Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979: Verzicht auf San04.169

IV. Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979: Verzicht auf San04.170

V. Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998: Verzicht auf San04.174

¹ Nummer der Sanierungsmassnahme gemäss Anhang der Vorlage 4104

* Die Finanzkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Werner Bossard, Rümlang (Präsident); Martin Bäumle, Dübendorf; Stefan Feldmann, Uster; Julia Gerber Rüegg, Wädenswil; Regula Mäder-Weikart, Opfikon; Dr. Theo Toggweiler, Zürich; Dr. Beat Walti, Erlenbach; Katharina Weibel, Seuzach; Erika Ziltener, Zürich; Hansueli Züllig, Zürich; Ernst Züst, Horgen; Sekretärin: Dr. Evi Didierjean.

VI. Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998: Verzicht auf San04.176

VII. Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929: Verzicht auf San04.182

XVII. Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975: Verzicht auf San04.252

XVIII. Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete vom 17. März 1974: Verzicht auf San04.256, 263, 265, 267

***B. Beschluss des Kantonsrates
über genehmigungspflichtige Verordnungen***

I. Kantonale Waldverordnung vom 17. September 2003: Verzicht auf San04.174 und San04.176

C. Beschluss des Kantonsrates über die Änderung des Rahmenkredites zur Förderung des Güterverkehrs mit der Bahn für die Jahre 1999–2003

Verzicht auf San04.183

***D. Beschluss des Kantonsrates
über die Festsetzung des Steuerfusses für die Jahre 2006–2007***

Der Steuerfuss für die Jahre 2006–2007 wird auf 104% der einfachen Staatssteuer festgelegt.

Minderheitsantrag II
von Julia Gerber Rüegg, Martin Bäumle, Stefan Feldmann und Erika Ziltener

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2003 und in den Antrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2004,

beschliesst:

A. Gesetz
über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung
(Sanierungsprogramm 04)

XI. Schulleistungsgesetz vom 2. Februar 1919: Verzicht auf San04.217

XIII. Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981: Verzicht auf San04.245

XIV. Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962: Verzicht auf San04.246

XV. Schulleistungsgesetz vom 2. Februar 1919: Verzicht auf San04.246

XVI. Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 21. Juni 1987: Verzicht auf San04.247

D. Beschluss des Kantonsrates
über die Festsetzung des Steuerfusses für die Jahre 2006–2007

Der Steuerfuss für die Jahre 2006–2007 wird auf 104% (bei Annahme des Minderheitsantrags I auf 105%) der einfachen Staatssteuer festgelegt.

Minderheitsantrag III

von Martin Bäumle, Stefan Feldmann, Julia Gerber Rüegg und Erika Ziltener

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2003 und in den Antrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2004,

beschliesst:

A. Gesetz**über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung
(Sanierungsprogramm 04)**

I. Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971: Verzicht auf San04.143

III. Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979: Verzicht auf San04.169

IV. Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979: Verzicht auf San04.170

V. Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998: Verzicht auf San04.174

VI. Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998: Verzicht auf San04.176

VII. Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929: Verzicht auf San04.182

XI. Schulleistungsgesetz vom 2. Februar 1919: Verzicht auf San04.217

XIII. Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981: Verzicht auf San04.245

XIV. Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962: Verzicht auf San04.246

XV. Schulleistungsgesetz vom 2. Februar 1919: Verzicht auf San04.246

XVI. Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 21. Juni 1987: Verzicht auf San04.247

XVII. Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975: Verzicht auf San04.252

XVIII. Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete vom 17. März 1974: Verzicht auf San04.256, 263, 265, 267

XX. Das Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

§ 28. Die dem Staat anfallenden Kosten für die polizeiliche Überwachung der Staats- und Gemeindestrassen, den Bau und den Unterhalt der Staats- und Nationalstrassen sowie für die Staatsbeiträge werden mit den Mitteln des Strassenfonds gedeckt.

Abs. 2 bis 4 unverändert.

***B. Beschluss des Kantonsrates
über genehmigungspflichtige Verordnungen***

I. Kantonale Waldverordnung vom 17. September 2003: Verzicht auf San04.174 und San04.176

C. Beschluss des Kantonsrates über die Änderung des Rahmenkredites zur Förderung des Güterverkehrs mit der Bahn für die Jahre 1999–2003

Verzicht auf San04.183

A. Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2003 und in den Antrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2004,

beschliesst:

I. Das **Zusatzleistungsgesetz** vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert (San04.143):

Die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes wird abgelehnt. |

Minderheitsantrag von Theo Toggweiler, Hansueli Züllig und Ernst Züst

Das Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:

<i>Leistungsarten</i>	<p>§ 1. <i>Nach Massgabe der Vorschriften des Bundes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und auf Grund dieses Gesetzes werden Zusatzleistungen ausgerichtet. Diese bestehen aus:</i></p> <p><i>lit. a unverändert;</i></p> <p><i>lit. b wird aufgehoben.</i></p> <p><i>Abs. 2 wird aufgehoben.</i></p> <p><i>§§ 13 und 15–18 werden aufgehoben.</i></p>
<i>Gemeindeeigene Leistungen</i>	<p>§ 20. <i>Die Gemeinden können Gemeindegzuschüsse gewähren, die nicht als Einkommen anzurechnen sind.</i></p> <p><i>Abs. 2 unverändert.</i></p>
<i>Auszahlung</i>	<p>§ 22. <i>Abs. 1 wird aufgehoben.</i></p> <p><i>Abs. 2 und 3 unverändert.</i></p>
<i>Gesuch</i>	<p>§ 24. <i>Abs. 1 und 2 unverändert.</i></p> <p><i>Abs. 3 wird aufgehoben.</i></p>

§ 30. Abs. 1 unverändert.

Einsprache und
Rekurs

Die Einspracheentscheide können innert 30 Tagen, von der Mitteilung an, durch Beschwerde des Gesuchstellers, der für ihn handelnden Personen, der Gemeinde oder der zuständigen Direktion des Regierungrates an das Sozialversicherungsgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet in allen Gemeindegusschussachen endgültig.

§ 33. Abs. 1 unverändert.

Kostentragung
im Allgemeinen

Sie führen über die Ergänzungsleistungen je getrennt für Betagte, Hinterlassene und Invalide Rechnung.

Abs. 3 unverändert.

§ 34. Abs. 1 unverändert.

Bundesbeitrag,
Prämienverbilligung

Prämienverbilligungen, die auf Versicherte mit Ergänzungsleistungen entfallen, werden den Gemeinden nach Massgabe des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vergütet.

§ 42. Abs. 1 unverändert.

Anpassung an
die Bundesvorschriften

Erlässt der Bund besondere Vorschriften über die Gewährung von zusätzlichen Ergänzungsleistungen, deren Ausrichtung den Kantonen anheim gestellt ist, kann der Regierungsrat gemäss den Bestimmungen des Bundes eine solche zusätzliche Leistung beschliessen.

Abs. 3 unverändert.

II. Das **Sozialhilfegesetz** vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert (San04.145):

§ 44. Der Staat ersetzt der Wohngemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe an Ausländer, die noch nicht sechs Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben, soweit nicht der Heimatstaat ersatzpflichtig ist. c) Des Staates

Abs. 2 und 3 unverändert.

Minderheitsantrag von Regula Müder-Weikart, Martin Bäumle, Stefan Feldmann, Julia Gerber Rüegg und Erika Ziltener

Die Änderung des Sozialhilfegesetzes wird abgelehnt.

III. Das **Landwirtschaftsgesetz** vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert (San04.169):

§ 171 a wird aufgehoben.

Minderheitsantrag von Erika Ziltener, Martin Bäumle, Stefan Feldmann und Julia Gerber Rüegg

Die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes wird abgelehnt.

IV. Das **Landwirtschaftsgesetz** vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert (San04.170):

§ 171. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Minderheitsantrag von Martin Bäumle

Die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes wird abgelehnt.

Minderheitsantrag von Theo Toggweiler, Hansueli Züllig und Ernst Züst

§ 168 b wird aufgehoben.

§ 171. Abs. 1 unverändert.

Der Staat richtet Sömmerungsbeiträge und an die Bewirtschafter von Hanglagen Flächenbeiträge aus.

V. Das **Kantonale Waldgesetz** vom 7. Juni 1998 wird wie folgt geändert (San04.174):

Kosten

§ 30. Abs. 1 und 2 unverändert.

Der Regierungsrat kann den Gemeinden Subventionen bis zu 50% an die beitragsberechtigten Kosten ausrichten.

Minderheitsantrag von Martin Bäumle, Stefan Feldmann, Julia Gerber Rüegg und Erika Ziltener

Die Änderung des Waldgesetzes wird abgelehnt.

VI. Das **Kantonale Waldgesetz** vom 7. Juni 1998 wird wie folgt geändert (San04.176):

§ 23. Der Staat leistet Kostenanteile bis zu 50% an die beitragsberechtigten Kosten für Massnahmen gemäss Art. 36, 37 und 38 Abs. 1 WaG. Kostenanteile

Abs. 2 unverändert.

§ 24. Abs. 1 unverändert. Subventionen

Der Regierungsrat kann weitere Massnahmen zur Förderung der Waldfunktionen mit Subventionen unterstützen, insbesondere:

- a) die Erstellung von Betriebsplänen,
- b) die Förderung der Holzverwendung,
- c) die forstliche Aus- und Weiterbildung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter sowie der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer.
- d) die Jungwaldpflege.

Abs. 3 unverändert.

Minderheitsantrag von Theo Toggweiler, Martin Bäumle, Hansueli Züllig und Ernst Züst

Die Änderung des Waldgesetzes wird abgelehnt.

VII. Das **Gesetz über Jagd und Vogelschutz** vom 12. Mai 1929 wird wie folgt geändert (San04.182):

§ 45. Der Pächter vergütet dem Geschädigten den durch das Wild angerichteten Schaden. Schäden unter Fr. 300 werden nicht vergütet.

Abs. 2–5 unverändert.

§ 45^{bis}. Die Gemeinde trifft auf ihrem Gebiet die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung der Wildschäden im Wald. Ein von der zuständigen Direktion festzusetzender Beitrag an das Material und die Erstellungskosten geeigneter Abwehrmittel wird vom Staat und vom Jagdpächter je zur Hälfte getragen. Der Rest geht zu Lasten des Waldeigentümers. Der Anteil des Staates wird dem kantonalen Wildschadenfonds belastet.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Minderheitsantrag von Martin Bäumle, Stefan Feldmann, Julia Gerber Rüegg und Erika Ziltener

Die Änderung des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz wird abgelehnt.

VIII. Das **Gesundheitsgesetz** vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert (San04.198):

Aufgaben von
Staat und
Gemeinden

§ 39. Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Wohngemeinde des Versicherten trägt den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Anteil der öffentlichen Hand an der Finanzierung der stationären Spitalbehandlung von obligatorisch Krankenversicherten mit Wohnsitz im Kanton Zürich in den Halbprivat- und Privatabteilungen der Krankenhäuser.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Staatsbeiträge

§ 40. Abs. 1 unverändert.

Der Staat richtet den Gemeinden Kostenanteile an ihre Leistungen nach § 39 Abs. 3 aus. Die Höhe des Kostenanteils richtet sich nach dem Finanzkraftindex der Wohngemeinde und dem für sie anwendbaren Staatsbeitragsatz für kommunale und regionale Spitäler.

Minderheitsantrag von Erika Ziltener, Martin Bäumle, Stefan Feldmann und Julia Gerber Rüegg

Die Änderung des Gesundheitsgesetzes wird abgelehnt.

IX. Das **Lehrerpersonalgesetz** vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert (San04.204):

Lohnauszahlung

§ 15. Abs. 1 unverändert.

Für die Lohnadministration leisten die Gemeinden eine jährliche Pauschale. Die Verordnung regelt deren Höhe.

X. Das **Lehrerpersonalgesetz** vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert (San04.216):

Stellenplan

§ 3. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Gemeindeschulpflegen auf Grund der Schülerzahlen und des Sozial-

indexes die Anzahl der Lehrstellen in Vollzeitinheiten zu. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

Die Gemeindeschulpflegen legen in einem Stellenplan die Aufteilung der Vollzeitinheiten auf die Abteilungen und Klassen fest.

Bei geänderten Verhältnissen kann die Anzahl der Vollzeitinheiten während des Jahres auf Antrag oder nach Anhören der Gemeindeschulpflege angepasst werden.

Der Staatsbeitrag an die Entlohnung der Lehrpersonen kann gekürzt oder verweigert werden, wenn die Gemeindeschulpflege die zugewiesenen Vollzeitinheiten überschreitet.

§ 8. Abs. 1–4 unverändert.

Kündigung

Der Anspruch auf eine Abfindung im Sinne von § 26 des Personalgesetzes entfällt, wenn die Lehrperson unter gleichen Bedingungen ohne zeitlichen Unterbruch wieder angestellt wird.

XI. Das **Schulleistungsgesetz** vom 2. Februar 1919 wird wie folgt geändert (San04.217):

§ 1. Der Staat leistet den Schulgemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Beiträge

lit. a unverändert.

lit. b Ziffern 1 und 2 unverändert.

Ziffer 3 wird aufgehoben.

Abs. 2 bis 4 unverändert.

§ 12. Der Staat leistet an Unterrichtsanstalten und Massnahmen der Sonderschulung von Gemeinden nach deren finanzieller Leistungsfähigkeit Beiträge

a) bis zu drei Vierteln der beitragsberechtigten Ausgaben an Ziffern 1 und 2 unverändert.

3. die Kosten von Stütz- und Fördermassnahmen, soweit die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die Leistungen beziehen, 12 Prozent der Volksschülerzahl einer Gemeinde nicht übersteigt;

4. die Kosten des Deutschunterrichts für fremdsprachige Volksschülerinnen und -schüler.

lit. b unverändert.

Minderheitsantrag von Julia Gerber Rüegg, Stefan Feldmann und Erika Ziltener

Die Änderung des Schulleistungsgesetzes wird abgelehnt.

XII. Das **Jugendhilfegesetz** vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert (San04.244):

§§ 25 und 26 h werden aufgehoben.

Minderheitsantrag von Erika Ziltener, Martin Bäumle, Stefan Feldmann und Julia Gerber Rüegg

Die Änderung des Jugendhilfegesetzes wird abgelehnt.

XIII. Das **Jugendhilfegesetz** vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert (San04.245):

§ 18 wird aufgehoben.

Minderheitsantrag von Julia Gerber Rüegg, Martin Bäumle, Stefan Feldmann, Regula Mäder-Weikart und Erika Ziltener

Die Änderung des Jugendhilfegesetzes wird abgelehnt.

XIV. Das **Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge** vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert (San04.246):

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

Der Regierungsrat kann für die Beiträge Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

Abs. 4 unverändert.

§ 9 a. Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen treffen über die Beteiligung an den Kosten von Kinder- und Jugendheimen.

Abs. 2 unverändert.

§ 9 b. Beiträge, die gestützt auf solche Vereinbarungen für zürcherische Kinder und Jugendliche an andere Kantone oder ausserkantonale Heime ausbezahlt werden müssen, übernimmt der Staat.

Abs. 2 unverändert.

Minderheitsantrag von Julia Gerber Rüegg, Martin Bäumle, Stefan Feldmann und Erika Ziltener

Die Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge wird abgelehnt.

XV. Das **Schulleistungsgesetz** vom 2. Februar 1919 wird wie folgt geändert (San04.246):

§ 12. Abs. 1 unverändert.

Der Regierungsrat kann für die Beiträge Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbeitrag nicht ausgerichtet werden.

§ 13. Abs. 1 und 2 unverändert.

Der Regierungsrat kann für die Beiträge Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbeitrag nicht ausgerichtet werden.

Minderheitsantrag von Julia Gerber Rüegg, Martin Bäumle, Stefan Feldmann und Erika Ziltener

Die Änderung des Schulleistungsgesetzes wird abgelehnt.

XVI. Das **Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz** vom 21. Juni 1987 wird wie folgt geändert (San04.247):

§ 9. Für die Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnbera- Berufsberatung
 ratung werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Die Beratung von Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr sowie die Selbstinformation in den Berufsinformationszentren sind unentgeltlich.

Minderheitsantrag von Julia Gerber Rüegg, Martin Bäumle, Stefan Feldmann und Erika Ziltener

Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz wird abgelehnt.

XVII. Das **Planungs- und Baugesetz** vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert (San04.252):

§ 216. Der Regierungsrat bestellt eine oder mehrere Kommissionen von Sachverständigen, die das Gemeinwesen in Fragen des Natur- und Heimatschutzes beraten.

Der Regierungsrat überträgt ihnen wichtige Fragen von überkommener Bedeutung zur Begutachtung; es können ihnen auch weitere begutachtende Aufgaben zugewiesen werden.

Die Kommissionen können auf Anregung eines Dritten zu Fragen des Natur- und Heimatschutzes Stellung nehmen.

XVIII. Das **Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete** vom 17. März 1974 wird wie folgt geändert (San04.256, 263, 265, 267):

§ 3. Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen in der Höhe von 18 bis 30 Mio. Franken zu.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Minderheitsantrag von Stefan Feldmann, Martin Bäumle, Julia Gerber Rüegg und Erika Ziltener

Die Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete wird abgelehnt.

XIX. Das **Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz** vom 8. Dezember 1974 wird wie folgt geändert (San04.280 und San04.282):

§ 15. Abs. 1–4 unverändert.

Massnahmen am öffentlichen Kanalisationsnetz, die qualitative oder quantitative Veränderungen bestehender oder neuer Abwassereinleitungen in ein Oberflächengewässer zur Folge haben, sowie

Massnahmen an Abwasserreinigungsanlagen, die Reinigungs- und Schlammbehandlungsprozesse oder die anfallenden Rückstände beeinflussen, bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

§ 46. Liegt ein gewichtiges öffentliches Interesse vor, kann der Förderung
Regierungsrat

- a) Massnahmen der Gemeinden und Dritter zu Gunsten des Gewässerschutzes fördern;
- b) Anlagen zur Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung bis zu 75% der anrechenbaren Kosten subventionieren.

Es können insbesondere auch zinsgünstige Darlehen, Risikogarantien oder Bürgschaften gewährt werden.

§§ 47–50 werden aufgehoben.

§ 51. Abs. 1 unverändert.

Dem Bauherrn stehen die den öffentlichen Unternehmungen durch die kantonale Gesetzgebung über die Abtretung von Privatrechten eingeräumten Rechte zu.

In den §§ 4 Abs. 1, 10, 17 Abs. 2, 19, 20 und 52 Abs. 2 sowie in der Marginalie von § 4 wird «Amt für Gewässerschutz und Wasserbau» ersetzt durch «Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft».

Übergangsbestimmung:

Für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten des geänderten § 46 eingereicht werden, gilt das bisherige Recht.

Minderheitsantrag Martin Bäumle, Stefan Feldmann, Julia Gerber Rüegg und Erika Ziltener

XX. Das Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

§ 28. *Die dem Staat anfallenden Kosten für die polizeiliche Überwachung der Staats- und Gemeindestrassen, den Bau und den Unterhalt der Staats- und Nationalstrassen sowie für die Staatsbeiträge werden mit den Mitteln des Strassenfonds gedeckt.*

Abs. 2 bis 4 unverändert.

Öffentlich-
erklärung

Strassenfonds

B. Beschluss des Kantonsrates über genehmigungspflichtige Verordnungen

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2003 und in den Antrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2004,

beschliesst:

I. Die Änderung der Kantonalen Waldverordnung vom 17. September 2003 wird genehmigt (San04.174 und San04.176).

II. Die Änderung der Volksschulverordnung vom 17. September 2003 wird genehmigt (San04.216).

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

C. Beschluss des Kantonsrates über die Änderung des Rahmenkredites zur Förderung des Güterverkehrs mit der Bahn für die Jahre 1999–2003 (San04.183)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2003 und in den Antrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2004,

beschliesst:

I. Der am 10. Dezember 2001 beschlossene Rahmenkredit zur Förderung des Güterverkehrs mit der Bahn für die Jahre 1999–2003 wird rückwirkend per 7. Mai 2003 von 8 Mio. Franken auf 2 Mio. Franken reduziert.

Minderheitsantrag von Stefan Feldmann, Martin Bäumle, Julia Gerber Rüegg und Erika Ziltener

Der am 10. Dezember 2001 beschlossene Rahmenkredit zur Förderung des Güterverkehrs mit der Bahn für die Jahre 1999–2003 wird nicht reduziert.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

**D. Beschluss des Kantonsrates
über die Festsetzung des Steuerfusses
für die Jahre 2006–2007**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2003 und in den Antrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2004,

beschliesst:

I. Lit. D wird gestrichen. |

Minderheitsantrag von Stefan Feldmann, Martin Bäumle, Julia Gerber Rüegg, Regula Mäder-Weikart und Erika Ziltener

Der Steuerfuss für die Jahre 2006–2007 wird auf 103% der einfachen Staatssteuer festgelegt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

E. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung eines parlamentarischen Vorstosses

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2003 und in den Antrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2004,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 37/2002 betreffend Outsourcing von Dienstleistungen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

***Minderheitsantrag Stefan Feldmann, Martin Bäumle, Julia Gerber
Rüegg und Erika Ziltener***

Die Vorlage 4104 a wird abgelehnt.

Zürich, 15. Januar 2004

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: Die Sekretärin:
Werner Bosshard Dr. Evi Didierjean

Bericht der Finanzkommission

Einleitung

Die Finanzkommission hat die Vorlage 4104, den Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04), unter Einbezug der Mitberichte der Sachkommissionen beraten. Vor der Diskussion der einzelnen Massnahmen standen rechtliche Fragen im Zentrum. Da der Kantonsrat nach Art. 31 a der Kantonsverfassung innerhalb von sechs Monaten über Anträge des Regierungsrates, welche dem mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung des Staatshaushaltes dienen, zu beschliessen hat, verzichtete die Finanzkommission aus Zeitgründen darauf, ein externes Gutachten in Auftrag zu geben, liess sich aber vom Regierungsrat verschiedene Fragen zur Summenbindung und zur Einheit der Materie beantworten.

Gemäss Auffassung des Regierungsrates bezieht sich die Summenbindung des Kantonsrates nach Art. 31 a Kantonsverfassung auf die Teile A, B, C und D der Vorlage 4104, das heisst auf die Massnahmen in der Beschlusskompetenz des Kantonsrates – Gesetzesanträge, Anträge zu genehmigungspflichtigen Verordnungen, Kreditbeschlüsse und Steuervorschlag –, nicht aber auf Massnahmen, die in der Kompetenz des Regierungsrates liegen. Möglich sei jedoch, dass der Kantonsrat Kompensationen in seinem Zuständigkeitsbereich vornehme. Eine derart geänderte Vorlage unterliege ebenfalls der Summenbindung nach Art. 31 a Kantonsverfassung. Unabhängig von den Beratungen des Kantonsrates werde der Regierungsrat die in seiner Kompetenz liegenden Massnahmen umsetzen.

Dem Referendum unterstehen die Teile A und C der Vorlage 4104. Das Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04) ist, wie es durch den Kantonsrat als Ganzes verabschiedet wird, dem Referendum zu unterstellen. Wenn die Änderung des Rahmenkredites zur Förderung des Güterverkehrs mit der Bahn beschlossen wird, ist auch diese Änderung gemeinsam mit dem Gesetz dem Referendum zu unterstellen.

Die vorstehende Auslegung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Vorgaben durch den Regierungsrat zur Behandlung der Vorlage engen nach Ansicht der Finanzkommission den Kantonsrat in seiner Beschlussfassung über Gebühr ein. Es trägt zu einer umfassenden Behandlung des Sanierungsprogramms nicht bei, wenn die finanziellen Folgen der Ablehnung einer Gesetzesänderung nur mit einer anderen Gesetzesänderung kompensiert werden können, wo doch eine Vielzahl operativer, dem Einfluss des Kantonsrates entzogener Möglichkeiten zur Kompensation bestehen.

Einige Entlastungsmassnahmen sind eine klare Kostenverschiebung zu den Gemeinden, ohne entsprechende Verschiebung von Kompetenzen.

Die Finanzkommission ist der Ansicht, der Kantonsrat könne das Sanierungsprogramm auch ablehnen oder gemäss dem vorliegenden Antrag nur teilweise umsetzen.

Antrag der Finanzkommission

Die Finanzkommission beantragt, die Vorlage 4104a zu genehmigen. Die von der regierungsrätlichen Vorlage abweichenden Anträge werden im Folgenden kommentiert und begründet.

A. Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung und

B. Beschluss über genehmigungspflichtige Verordnungen

Die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes vom 7. Februar 1971 (Massnahme 143, Abschaffung Beihilfen) wird in Übereinstimmung mit dem Antrag der Sachkommission abgelehnt. Das Sanierungspotenzial vermindert sich dadurch um 56,1 Mio. Franken. Diese Gesetzesänderung war bereits einmal geplant, wurde aber in der Volksabstimmung vom 24. September 2000 verworfen. Ein in der Kompetenz des Kantonsrats liegendes, anderweitiges Sanierungspotenzial kann nicht angeboten werden.

Die Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (Massnahme 252, Verzicht auf Sachverständigen-Kommissionen für Denkmalpflege, Archäologie, Natur- und Heimatschutz) wird abgelehnt. In Übereinstimmung mit der Sachkommission wird deren Antrag, die Kommissionen beizubehalten, unterstützt. Sie sollen aber neu nicht von sich aus tätig werden können und müssen den Auftraggebern ihre Leistungen in Rechnung stellen. Damit wird auch mit dem geänderten Antrag das vom Regierungsrat beantragte Entlastungspotenzial erreicht.

D. Beschluss über die Festsetzung des Steuerfusses für die Jahre 2006–2007

Die Finanzkommission lehnt es ab, bereits jetzt einen solchen Beschluss zu fassen. Dabei ist sie sich bewusst, dass sie mit diesem Antrag die Summenbindung zur regierungsrätlichen Vorlage nicht erreicht.

Sie weist darauf hin, dass die Vorlage den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung mit aufwandseitigen Massnahmen von 1765 Mio. Franken und ertragsseitigen Massnahmen von 778 Mio. Franken erreichen will. Das Finanzhaushaltsgesetz § 6 Abs. 2 hält aber den Regierungsrat an, zum mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung Massnahmen zur dauerhaften Senkung der Ausgaben vorzuschlagen. Die vorgeschlagene Steuerfusserhöhung ist aber keine solche Massnahme. Die Finanzkommission weist weiter darauf hin, dass der Regierungsrat im KEF 2004 vom 17. September 2003 (Seite 46) aussagt, er werde prüfen, ob und wann weitere Massnahmen getroffen werden sollen.

Standpunkt der Minderheit

Eine Minderheit der Finanzkommission teilt die Auslegung des Regierungsrates bezüglich der Summenbindung. Sie ist der Meinung, dass nicht saldoneutrale Anträge Art. 31 a der Kantonsverfassung verletzen. Zwar teilt sie die Bedenken der Mehrheit der Finanzkommission bezüglich der Einengung des Spielraums des Kantonsrates, doch gerade die Bindung des Kantonsrates an die Gesamtsumme sei vom Gesetzgeber seinerzeit gewollt worden, um den Kantonsrat bezüglich Haushaltsanierung zu disziplinieren.

Die Minderheit der Finanzkommission hat deshalb drei in sich saldoneutrale Anträge gestellt, welche die Teile A, B, C und D betreffen. Die Minderheit lehnt einen grossen Teil der vom Regierungsrat beantragten Massnahmen als zu weitgehend ab. Zur Kompensation schlägt sie die vollständige Rückgängigmachung der fünfprozentigen Steuerfussenkung vom Dezember 2002 vor bzw. will die verkehrspolizeilichen Aufgaben künftig aus dem Strassenfonds finanzieren lassen, was die Laufende Rechnung im notwendigen Umfang entlasten würde.

Für den Fall, dass der Kantonsrat die Position der Mehrheit der Finanzkommission stützt und in sich nicht saldoneutrale Anträge zur Abstimmung zulässt, stellt die Minderheit, welche einen Grossteil der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ablehnt, diverse Minderheitsanträge.

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: Die Sekretärin:

Werner Bosshard Dr. Evi Didierjean

Mitberichte der Sachkommissionen

1. Mitbericht der KSSG

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG) hat im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 die nachstehenden Gesetzesanpassungen diskutiert und folgende Beschlüsse gefasst:

Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 (San04.143)

Die Kommission beantragt mit 9:5 Stimmen die Ablehnung dieser Massnahme. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Abschaffung der Beihilfen für Empfängerinnen und Empfänger von Zusatzleistungen zur AHV/IV wurde letztmals im Herbst 2000 im Rahmen einer Volksabstimmung mit 201 731 gegen 159 432 Stimmen deutlich abgelehnt. Nach wie vor wären von dieser Massnahme in erster Linie einkommensschwache allein stehende Frauen betroffen, die auf Grund ihrer Biografie über keine Rentenguthaben in der 2. Säule verfügen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die mit dieser Massnahme allfällig erzielten Saldoverbesserungen in den Gemeinden zu einem grossen Teil wieder in Form von zusätzlichen Belastungen in Form von erhöhten Aufwendungen bei der Sozialhilfe anfallen.

Die Kommissionsminderheit ist der Meinung, dass die Abschaffung der Beihilfen eine vertretbare Massnahme darstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass AHV/IV und Ergänzungsleistungen in den meisten Fällen den notwendigen Bedarf abdecken und dass in anderen Kantonen ebenfalls keine Beihilfen ausgerichtet werden.

Die Kommission verzichtet auf die Nennung eines Kürzungsvorschlags mit kompensatorischem Charakter. Die KSSG ist der Meinung, dass die finanzielle Austarierung der Vorlage Sache der federführenden Finanzkommission ist, zumal diese für die Vorberatung der Querschnittsmassnahmen und des Steuerfuss-Beschlusses zuständig ist und als einzige Kommission über sämtliche notwendigen Hintergrundinformationen verfügt.

Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (San04.145)

Die KSSG beantragt mit 8:6 Stimmen die Ablehnung der Reduktion der Dauer des Kostenersatzes an die Gemeinden in der Ausländerfürsorge von 10 auf 6 Jahre. Diese Massnahme wurde im Rahmen

der letzten Revision des Sozialhilfegesetzes im Jahre 2002 sowohl von den Gemeinden als auch vom Kantonsrat deutlich abgelehnt. Belastet würden durch eine solche Lösung in erster Linie wiederum die Zentrumsgemeinden, was unerwünschte Effekte zur Folge hätte.

Die Kommissionsminderheit befürwortet diese Massnahme, auch wenn diese zu einer zusätzlichen Belastung der Fürsorgebudgets in den Gemeinden führen wird. Die Zustimmung ergibt sich aus der grundsätzlichen Übereinstimmung mit der finanzpolitischen Analyse des Regierungsrates und der damit verbundenen Zielsetzung, das vorliegende Sanierungsprogramm möglichst umfassend umzusetzen.

Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 (San04.198)

Die Kommission stimmt der vorgesehenen Beteiligung der Wohngemeinden an die Sockelbeiträge für die Zusatzversicherten zu. Wohl wird auch diese Sanierungsmassnahme zu einer gewissen Mehrbelastung der Gemeinden führen, doch weist sie eine innere Logik und ein nachvollziehbares Prinzip auf und gibt den Gemeinden möglicherweise gewisse Steuerungsmechanismen in die Hände, wenn sie auf die Spitalwahl der Zusatzversicherten Einfluss nehmen wollen.

Die Kommissionsminderheit verzichtet auf einen Ablehnungsantrag, weist aber darauf hin, dass die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden nicht abschliessend beurteilt werden können.

Kommission
für soziale Sicherheit und Gesundheit
Der Präsident: Der Sekretär:
Christoph Schürch Roland Brunner

2. Mitbericht der WAK

Die von der WAK zu beratenden fünf Massnahmen des Sanierungsprogramms 04 betrafen das Landwirtschaftsgesetz, das Kantonale Waldgesetz und das Gesetz über Jagd und Vogelschutz. Im Anschluss an die vorgeschlagenen Änderungen im Kantonalen Waldgesetz war überdies über die revidierte kantonale Waldverordnung zu befinden.

Vorbehaltlos unterstützt die WAK einzig die beiden neuen Kann-Vorschriften im Gesetz über Jagd und Vogelschutz bezüglich der Vergütung von Wildschäden (San04.182) sowie im Kantonalen Waldgesetz bezüglich der Kostenbeteiligung im Forstwesen (San04.174). Die übrigen Massnahmen werden mit knappen Mehrheiten abgelehnt.

Die Streichung der kantonalen Kinderzulage, welche bisher als Ergänzung und in Verdoppelung der eidgenössischen Kinderzulage ausgerichtet wurde (San04.169), soll aus sozialpolitischen Überlegungen nicht berücksichtigt werden, denn diese Massnahme trifft eine soziale Gruppe, deren Einkommen infolge des Strukturwandels in der Landwirtschaft bereits stark unter Druck stehen. Ähnliche Überlegungen wurden auch für die Massnahme San04.170 angestellt, der Streichung der so genannten Hang- und Steilbeiträge. Obwohl es sich auch hier um zusätzliche kantonale Beiträge handelt, die überdies im nationalen Vergleich einmalig sind, würden nach Ansicht der WAK die Einkommen von Bauern in Berggebieten empfindlich getroffen. Ausserdem ist die Pflege dieser Hänge in landschaftlicher und naturschützerischer Hinsicht wertvoll und sollte von der Gesellschaft entsprechend entschädigt werden. Um das Sanierungsziel trotzdem zu erreichen, beantragte eine Minderheit Kompensationen in drei Bereichen: Die Hang- und Steilbeiträge sollen lediglich gekürzt, die Umstellungsbeiträge für biologische Bewirtschaftung eingestellt und der Netto-Aufwand der Fachstelle Bodenschutz halbiert werden. Für die Mehrheit der WAK ist insbesondere der letzte Vorschlag keine valable Alternative, weil diese Fachstelle in den letzten Jahren bereits reduziert wurde und heute hauptsächlich Bundesrecht umsetzt.

Um die Umsetzung des Naturschutz-Gesamtkonzeptes nicht weiter zu untergraben, lehnte die WAK die Massnahme San04.176, die Streichung von Kostenbeiträgen an die Jungwaldpflege respektive die Umwandlung der bisherigen Kostenbeitragsberechtigung in eine Kann-Vorschrift und damit die faktische Einstellung der Beitragszahlungen ab. Eine Minderheit stellte wiederum einen Kompensationsantrag in zwei Bereichen: Kürzung der Position Dienstleistungen Dritter beim Amt für Landschaft und Natur für Leistungen von Planungsbüros sowie Kürzungen im Personalbereich der Kreisforstämter. Beide

Vorschläge wurden von der Mehrheit abgelehnt, nicht zuletzt, weil sie den formellen Anforderungen nicht entsprechen. Diese beiden Vorschläge könnte die Regierung in eigener Kompetenz veranlassen, während es im Sanierungsprogramm um gesetzliche Änderungen geht, die der Kantonsrat beschliessen muss.

Obwohl die WAK die Massnahme San04.174 unterstützt, wird als Folge der Ablehnung der Massnahme San04.176 auch die Änderung der Kantonalen Waldverordnung als Ganzes abgelehnt, denn der Kantonsrat kann diese Verordnung lediglich genehmigen oder ablehnen, nicht aber einzelne Bestimmungen ändern.

Im Wissen um die Verpflichtung zur Summenbindung der Gesamtvorlage beantragte die WAK diese Streichungsanträge trotzdem. Wie oben ausgeführt hat die WAK Kompensationsanträge diskutiert, welche aber keine Mehrheit fanden. Demzufolge sind diese Ausfälle nach Meinung der WAK in anderen Bereichen zu kompensieren, was nur durch die Finanzkommission erfolgen kann, die die Übersicht über das Gesamtpaket hat.

Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
Der Präsident: Die Sekretärin:
Alfred Heer Jacqueline Wegmann

3. Mitbericht der KBIK

Die Kommission für Bildung und Kultur (KBIK) hat im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 die nachstehenden Gesetzesanpassungen diskutiert und folgende Beschlüsse gefasst:

Lehrerpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (San04.204)

Die Kommission stimmt der Massnahme San04.204 zu.

Lehrerpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 und Änderung der Volksschulverordnung vom 17. September 2003 (San04.216)

Die Kommission stimmt der Massnahme San04.216 zu.

Schulleistungsgesetz vom 2. Februar 1919 (San04.217)

Die Kommission stimmt der Massnahme San04.217 mit 8:6 Stimmen zu.

Minderheitsantrag: Karin Maeder-Zuberbühler, Hanspeter Amstutz, Esther Guyer, Martin Kull, Susanna Rusca Speck und Elisabeth Scheffeldt Kern.

Die Massnahme San04.217 wird abgelehnt.

Die Kommissionsminderheit verweist darauf, dass im Laufe der letzten Jahre den Gemeinden die Pauschale bereits gekürzt worden ist. Belastete Gemeinden sind durch diese Massnahme einmal mehr bestraft, da sie mehr Stütz- und Fördermassnahmen anbieten müssen als nur für 12% des Volksschülerbestandes ihrer Gemeinde. Die Antragstellenden sind der Ansicht, dass die Massnahme zum falschen Zeitpunkt komme, da ohne strukturelle Veränderungen das Angebot an Fördermassnahmen nicht herabgesetzt werden kann.

Die Kommissionsminderheit verzichtet auf die Nennung einer kompensatorischen Massnahme und stellt sich auf den Standpunkt, dass die Saldoneutralität zum Beispiel auch über eine allfällige Steuererhöhung erzielt werden kann, was aber durch die federführende Finanzkommission zu beantragen ist.

Die Kommissionsmehrheit vertritt im Gegensatz dazu die Meinung, dass der erhöhten Belastung sozial stärker belasteter Gemeinden mit der Neueinführung des Sozialindex ausreichend Rechnung getragen wird.

Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (San04.244)

Die Kommission stimmt der Massnahme San04.244 mit 8:6 Stimmen zu.

Minderheitsantrag: *Hanspeter Amstutz, Esther Guyer, Martin Kull, Karin Maeder-Zuberbühler, Susanna Rusca Speck und Elisabeth Schefheldt Kern.*

Die Massnahme San04.244 wird abgelehnt.

Die Antragstellenden befürchten, dass Gemeinden mit höherer sozialer Belastung vom geplanten Verzicht auf die Staatsbeiträge bei der Alimentenbevorschussung und bei der Kleinkindbetreuung stärker betroffen sein werden. Sie lehnen es aus diesem Grunde ab, dass der Kanton seine bereits heute sehr bescheidene Unterstützung gänzlich abbaut. Auf die Nennung einer kompensatorischen Massnahme wird aus den vorangehend dargelegten Gründen verzichtet.

Die Kommissionsmehrheit unterstützt den Antrag des Regierungsrats, künftig auf die marginalen Staatsbeiträge in der Höhe von 2,3 Mio. Franken an die Gemeinden zu verzichten. Sie verweist auch darauf, dass gewisse Dienstleistungen des Kantons, wie das Handling und die Berechnung der Beiträge, weiterhin erbracht werden.

Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (San04.245)

Die Kommission stimmt der Massnahme San04.245 mit 7:6 Stimmen zu (1 Enthaltung).

Minderheitsantrag: *Esther Guyer, Hanspeter Amstutz, Martin Kull, Karin Maeder-Zuberbühler, Susanna Rusca Speck und Elisabeth Schefheldt Kern.*

Die Massnahme San04.245 wird abgelehnt.

Die Antragstellenden halten fest, dass die Städte Zürich und Winterthur die Aufgaben eines Bezirksjugendsekretariats seit Jahren selber besorgen, da sie damit ihr Angebot der Jugend- und Familienhilfe besser auf die spezifischen Herausforderungen ihres Gemeindewesens ausrichten können.

Die Kommissionsmehrheit unterstützt den Antrag des Regierungsrats und hält es für wünschenswert, dass die Jugendhilfe in Zürich, Winterthur und Wädenswil ebenfalls auf Bezirksebene angesiedelt wird.

Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 und Schulleistungsgesetz vom 2. Februar 1919 (San04.246)

Die Kommission stimmt der Massnahme San04.246 mit 8:6 Stimmen zu.

Minderheitsantrag: *Susanna Rusca Speck, Hanspeter Amstutz, Esther Guyer, Martin Kull, Karin Maeder-Zuberbühler und Elisabeth Scheffeldt Kern.*

Die Massnahme San04.246 wird abgelehnt.

Die Antragstellenden lehnen die Massnahme ab, da sie ein Ansteigen der Taxen in den Kinder- und Jugendheimen für fatal halten. Es wird befürchtet, dass die Gemeinden in Zukunft aus finanziellen und nicht pädagogischen Aspekten platzieren, was den präventiven Ansatz schwächt und im Endeffekt höhere Kosten verursacht.

Die Kommissionsmehrheit befürwortet die Massnahme, welche eine Stabilisierung der Kosten mit sich bringen soll. Es wird darauf hingewiesen, dass die ungleiche Belastung der Gemeinden, die sich zudem rasch ändern kann, im Rahmen einer Poollösung angegangen werden muss.

Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 21. Juni 1987 (San04.247)

Die Kommission stimmt der Massnahme San04.247 mit 8:6 Stimmen zu.

Minderheitsantrag: *Elisabeth Scheffeldt Kern, Hanspeter Amstutz, Esther Guyer, Martin Kull, Karin Maeder-Zuberbühler und Susanna Rusca Speck*

Die Massnahme San04.247 wird abgelehnt.

Die Kommissionsminderheit bemängelt die radikale Änderung von einer kostenlosen zu einer völlig kostendeckenden Beratung. Mit einer gewissen Eigenleistung der Beratungssuchenden wäre man aber einverstanden, nicht jedoch mit dem Übergang zur vorgesehenen vollen Kostenpflicht.

Die Kommissionsmehrheit unterstützt die vorgesehene Massnahme und verweist darauf, dass sowohl die Benutzung der Berufsinformationszentren für alle als auch die Berufsberatung von Jugendlichen weiterhin kostenlos sind.

Kommission für Bildung und Kultur

Die Präsidentin: Der Sekretär:
Brigitta Johner Roland Brunner

4. Mithbericht der KEVU

Änderung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (San04.280 und San04.282)

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt heisst die beantragte Gesetzesänderung einstimmig gut. Die Abschaffung der fixen Kostenanteile nimmt das in Art. 60 a des Gewässerschutzgesetzes des Bundes festgeschriebene Verursacherprinzip bei Abwasseranlagen auf. Die übermässige Belastung von Gemeinden, insbesondere von solchen mit topografisch bedingten Nachteilen, kann im Falle eines nachgewiesenen gewichtigen öffentlichen Interesses unter anderem durch Subventionen aufgefangen werden, was auch im Bundesgesetz in letzter Konsequenz vorgesehen ist. Die neue Bestimmung lehnt sich an diejenige des kantonalen Abfallgesetzes an, welche sich bewährt hat. Der Kommission ist es wichtig, dass dem Verursacherprinzip durch eine straffe Handhabung der Subventionen Nachdruck verliehen wird. Die vom Bund geforderte Kontrolle der eingeleiteten Gewässer durch den Kanton bleibt erhalten. Zusagen, welche den Gemeinden auf Grund des alten Gesetzes bereits gemacht worden sind, bleiben gültig.

Beschluss des Kantonsrates über die Änderung des Rahmenkredites zur Förderung des Güterverkehrs mit der Bahn für die Jahre 1999–2003 (San04.183)

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt heisst die beantragte Änderung des Rahmenkredites zur Förderung des Güterverkehrs mit der Bahn mit 10 zu 5 Stimmen gut. Die Änderung wurde zusammen mit dem Güterverkehrsbericht (Vorlage 4102) diskutiert. Angesichts des Strukturwandels verfügt der Kanton Zürich über genügend Gütergeleise, Subventionen wurden immer seltener nachgefragt. Die Subvention durch den Kanton vermag den Entscheid für einen Gütertransport auf der Schiene zudem nicht entscheidend zu beeinflussen, andere Faktoren – insbesondere das Dienstleistungsangebot der SBB und ausländischer Bahnen – besitzen stärkeren Einfluss. Die Regierung sieht in wirkungsvollen Planungs- und Steuerungsmassnahmen, in der Unterstützung der Forschung und in verstärkten Auflagen im Rahmen der Revision des Planungs- und Baugesetzes eine effizientere Förderwirkung des Bahngüterverkehrs als in der Subvention von Gütergeleisen. Es ist unbestritten, dass unsere Dörfer und Städte insbesondere durch den Aushub- und Kiestransport per Bahn nachhaltig von störendem Lastwagenverkehr entlastet werden sollten. Die Min-

derheit der Kommission bedauert deshalb, dass der bisherigen Förderung des Güterverkehrs nicht mehr Nachdruck verliehen werden konnte und dass im Sanierungsprogramm gar in unakzeptabler Verkürzung von einem «Verzicht auf die Förderung des Güterverkehrs (mit der Bahn)» gesprochen wird.

Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Die Präsidentin:

Sabine Ziegler

Die Sekretärin:

Dr. Franziska Gasser

5. Bericht der Kommission für Planung und Bau, Sanierungsprogramm 04

Planungs- und Baugesetz, Abschaffung der Sachverständigenkommissionen (San04.252)

Die Kommission für Planung und Bau hat diese Sparmassnahme sorgfältig geprüft; die Präsidien der Sachverständigenkommissionen Denkmalpflege, Natur- und Heimatschutz sowie Archäologie wurden angehört. In ihrer Mehrheit möchte die KPB das entsprechende Sparpotenzial von 300 000 Franken auf jeden Fall aufrechterhalten. Eine grössere Mehrheit lehnt jedoch die Abschaffung der Sachverständigenkommissionen ab und möchte das Sparziel dadurch erreichen, dass die Arbeit der Kommissionen nicht mehr in jedem Falle unentgeltlich zu sein hat, dass die Sekretariatsarbeit nicht mehr durch einen vollamtlich angestellten Juristen bestellt wird und dass von Ämtern bestellte Gutachten schliesslich intern im Rahmen der gegebenen Globalbudgets zu verrechnen sind. Auch derjenige Teil der Kommission, welcher die Sanierungsmassnahme der Regierung an sich ablehnt, kann dem Vorschlag, die Unentgeltlichkeit aus dem Gesetz zu streichen und eine entsprechende Tarifordnung zu erlassen, im Sinne eines Kompromisses zustimmen.

Antrag:

XVII. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 216. Der Regierungsrat bestellt eine oder mehrere Kommissionen von Sachverständigen, die das Gemeinwesen in Fragen des Natur- und Heimatschutzes beraten.

Der Regierungsrat überträgt ihnen wichtige Fragen von überkommunaler Bedeutung zur Begutachtung; es können ihnen auch weitere begutachtende Aufgaben zugewiesen werden.

Die Kommissionen können auf Anregung eines Dritten zu Fragen des Natur- und Heimatschutzes Stellung nehmen.

Eine kleine Minderheit lehnt die entsprechende Gesetzesänderung ab, da Gemeinden und Bauherren zusätzlich belastet werden. Für die Mehrheit der KPB ist die gefundene Lösung wünschenswert, da die wertvollen Fachgutachten der Kommissionen auch mit Kostenpflicht günstiger ausfallen dürften als diejenigen von Privaten. Die Sachverständigenkommissionen bieten nach Ansicht der Kommissionsmehrheit zudem Gewähr, dass die Fälle im ganzen Kanton konstant gleich bewertet werden, und können durch ihre Unabhängigkeit von der Verwaltung im Sinne eines Mediators helfen, kostspielige Rekursfälle zu minimieren. Ein Teil der Mehrheit macht die endgültige Zustimmung

zur Gesetzesänderung davon abhängig, dass folgende Punkte ausserhalb der Gesetzesänderung rechtzeitig in einer Verordnung vorgelegt werden: 1. Deckung und Aufteilung der Kosten; 2. Aufnahme einer Vertretung von Grundeigentum und von Fachverbänden in die Kommissionen. Die Anzahl der Kommissionsmitglieder ist durch den Regierungsrat in einem Reglement festzusetzen.

Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für die Erholungsgebiete (San04.256, 263, 265, 267)

Die Mehrheit der Kommission stimmt der Massnahme zu. Die Minderheit kann das Sparen beim Naturschutz aus grundsätzlichen Erwägungen nicht unterstützen. Einem Teil der Mehrheit ist es wichtig anzubringen, dass die Einsparungen vor allem beim Erwerb von neuen Grundstücken erfolgen, aber nicht bei den Bewirtschaftungsbeiträgen.

Kommission für Planung und Bau

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans Frei

Dr. Franziska Gasser

6. Mitbericht der STGK

In der Vorlage 4104 gibt es keine konkreten Gesetzesänderungen, die die Kommission Staat und Gemeinden direkt betreffen und durch sie zu beurteilen wären. Die Kommission hat sich trotzdem entschlossen, den folgenden Mitbericht abzugeben.

Die Kommission Staat und Gemeinden respektiert den in der Verfassung festgeschriebenen Auftrag, die Laufende Rechnung des Staatshaushalts mittelfristig ausgeglichen zu gestalten. Die Umsetzung dieses Auftrags ist jedoch mit einigen Unsicherheiten behaftet, die von staatspolitischer Bedeutung sind. Sie möchte vor allem auf zwei Aspekte hinweisen, nämlich auf die Frage der Einheit der Materie und auf das Verhältnis Staat/Gemeinden.

Die Frage der Einheit der Materie stellt sich, wenn eine Vielzahl von Gesetzesänderungen, die unterschiedlichste Aufgabenbereiche betreffen, einzig unter einem finanziellen Aspekt zusammengefasst werden. Die Auswahl der möglichen Massnahmen richtet sich nach der finanziellen Lücke, die es mittelfristig zu stopfen gilt. Zumindest auf der Einnahmenseite beruht deren Berechnung auf unsicheren Schätzungen, da die massgebende Periode aus den vier vergangenen und den vier zukünftigen Jahren besteht. Vor diesem Hintergrund ist mit staatsrechtlichen Beschwerden gegen dieses Gesamtpaket zu rechnen. Es erscheint der Kommission deshalb sinnvoll, dass diese rechtliche Frage, welche sich die Finanzkommission unter anderen auch gestellt hat, vertieft geprüft wird. Wenn ihr auch bewusst ist, dass es zu dieser Thematik unterschiedlichste Expertenmeinungen geben kann, betrachtet die Kommission doch die Abstützung in einer so wegweisenden und politisch eminent wichtigen Fragestellung auf eine ausschliesslich von der Regierung verfasste Stellungnahme zu ihrer eigenen Interpretation des verfassungsmässigen Auftrags und der dazu notwendigen Vorgehensweise als problematisch.

Ein weiterer, wichtiger Aspekt ist das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden. Es ist unbestritten, dass sich viele Massnahmen auf die Gemeinden auswirken werden. Die Kommission lehnt Verschiebungen ohne ausgewiesenen Spareffekt ab, stellt allerdings fest, dass sich ein Spareffekt dann einstellen kann, wenn im Lichte des Subsidiaritätsprinzips Aufgaben und die dazugehörigen Kompetenzen an die Gemeinden übertragen werden. Die Gemeinden sollen im Sinne der Gemeindeautonomie selbstständig entscheiden können, wie sie eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen gedenken. Dazu gehört, dass eine Aufgabe anders als bisher durch den Kanton wahrgenommen wird oder die Gemeinden sogar zum Schluss kommen können, eine bisherige Leistung sei ganz aufzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in

diesem Sinne zu gestalten und die Auswirkungen dieses Sanierungsprogramms auf die Gemeindehaushalte entsprechend zu gewichten.

Kommission für Staat und Gemeinden

Der Präsident:

Bruno Walliser

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann